



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Ausgabe: 16/2003

Datum: 22.12.2003

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
68	Kreis Coesfeld	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 17.12.2003	90
69	Kreis Coesfeld	Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.12.2003	91
70	Kreis Coesfeld	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2004	95
71	Kreis Coesfeld	Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Landrates	95
72	Kreis Coesfeld	Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die am 26. September 2004 stattfindende Kommunalwahl	95
73	Kreis Coesfeld	Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG- vom 12.02.1990 in der zzt. gültigen Fassung	96
74	Kreis Coesfeld	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Vorprüfungsverpflichtungen zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Coesfeld	96
75	Sparkasse	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	97

68/03 – Kreis Coesfeld**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 17.12.2003**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 17. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5
Gebühren

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalt aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 143,00 Euro
2. Restabfälle, die nicht von den Ziffern 1 und 6 erfasst werden
je Gewichtstonne: 143,00 Euro
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 16,25 Euro
4. Stofflich/thermisch verwertbare Abfälle aus gemeindlichen Sperrmüllsammlungen und aus Sammlungen durch Wertstoffhöfe
 - a) Altholz
je Gewichtstonne: 34,20 Euro
 - b) Elektronikschrott
je Gewichtstonne: 99,15 Euro
 - c) Kühlgeräte
je Gerät: 8,20 Euro
 - d) Teppiche
je Gewichtstonne: 87,90 Euro
5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle
je Gewichtstonne: 94,60 Euro

6. Bodenaushub (schadstofffrei), der einer Deponie zugeführt wird

a) bei nicht vorhandener Fahrzeugwaage

aa) bei Containern, Mulden

je Gewichtstonne: 2,80 Euro

(das Gewicht wird unter Berücksichtigung von Menge und spezifischem Gewicht ermittelt)

ab) für alle übrigen Fahrzeuge

je angefangene Gewichtstonne Nutzlast.

lt. Fahrzeugschein: 2,80 Euro

b) bei vorhandener Fahrzeugwaage

je Gewichtstonne: 2,80 Euro

In § 5 Abs. 3 wird die Ziffer 1 ersatzlos gestrichen; die bisherigen Ziffern 2 u. 3 erhalten in der gleichen Reihenfolge die Ziffern 1 u. 2.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Coesfeld, den 17.12.2003

gez. Pixa
Landrat

69/03 – Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und dem Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.12.2003

Aufgrund

- Richtlinie 85/73 EWG des Rates vom 29. Januar 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 05. Februar 1985) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Entscheidung des Rates 88/408 (Abl. Nr. 194 vom 22.07.1988)
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.1993 (BGBl. I S. 1189) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz vom 17.07.1996 (BGBl. I S. 991) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Gesetz über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16.12.1998 (GV. NRW. S. 775) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19.01.1999 (GV. NRW. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung
- § 1 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 06.05.1999 (GV. NRW. S. 156) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung
- §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 17. Dezember 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene NRW näher bestimmt. Sofern dabei von den EG-rechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren erhoben werden, sind die für diese Abweichungen in der Richtlinie 85/73/EWG (Finanzierungsrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- und nach dem Geflügelfleischhygienegesetz unterliegen.

§ 2**Gebühr für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung**

Für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung sieht die EG-Richtlinie für die jeweilige Tierart grundsätzlich die Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstaben a) bis f) der Richtlinie 85/73/EWG vor, und zwar je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	4,50
für Jungrinder	2,50
für Schweine u. Wildschweine von 25 kg und mehr	1,30
für Schweine u. Wildschweine von weniger als 25 kg	0,50
für Einhufer	4,40
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer v. weniger als 12 kg	0,175
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer von 12 - 18 kg	0,35
für Schafe, Ziegen und Wildwiederkäuer v. mehr als 18 kg	0,50
für Kaninchen, Kleinwild von weniger als 2 kg	0,01
für Kaninchen, Kleinwild von 2 - 5 kg	0,02
für Kaninchen, Kleinwild von mehr als 5 kg	0,04

Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren betriebsbezogene Gebühren erhoben, die die tatsächlichen Kosten decken. Die Gebühren werden gemäß der Betriebsstruktur und den jeweiligen Lohnkosten unterschiedlich festgesetzt.

I. Kleinbetriebe

Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Die Gebühr beträgt je Schlachtstelle und Tier bei Schlachtungen von täglich:

Schlachtungen	bis 35	36 - 64	65 - 119	120 - 199	200 und mehr
Tierart/Schlachtgewicht	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
für ausgewachsene Rinder	15,70	12,56	10,21	7,85	7,85
für Jungrinder	15,70	12,56	10,21	7,85	7,85
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg oder mehr	7,98	6,48	5,26	4,05	4,05
für Einhufer	22,99	18,68	15,18	11,68	11,68
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	5,37	4,30	3,49	2,69	2,69
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 - 5 kg und über 5 kg	0,44	0,44	0,25	0,18	0,11

II. Großbetriebe

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres 1.500 Tiere oder mehr im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Schlachtungen	bis 799	800 und mehr
Tierart/Schlachtgewicht	Euro	Euro
für ausgewachsene Rinder	10,22	4,29
für Jungrinder	10,22	4,29
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg, 25 kg oder mehr	5,19	1,115
für Einhufer	14,97	5,78
für Schafe, Ziegen, Wildwiederkäuer unter 12 kg, 12 - 18 kg und über 18 kg	3,50	0,94
für Kaninchen, Kleinwild unter 2 kg, 2 - 5 kg und über 5 kg	0,23	0,15

§ 3

Gebühr für die Rückstandsuntersuchung

- (1) Für die stichprobenartigen zur Erfüllung des nationalen Rückstandskontrollplanes durchzuführenden Untersuchungen sieht die EG-Richtlinie die Pauschalgebühr gemäß Anhang B Ziffer 1 Buchstabe a) der Richtlinie 96/43/EWG in Höhe von 1,35 Euro je Tonne Schlachtfleisch vor. Entsprechend der in der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 24.01.1989 zur Entscheidung 88/408 EWG genannten Durchschnittsgewichte beträgt diese Pauschalgebühr je Tier:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	0,40
für Jungrinder	0,17
für Schweine, Wildschweine	0,11
für Schafe und Ziegen bis 12 kg	0,02
für Schafe und Ziegen über 12 kg	0,03
für Einhufer	0,34

- (2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb werden abweichend von diesen Gebühren folgende Gebühren je Tier erhoben:

Tierart/Schlachtgewicht	Euro
für ausgewachsene Rinder	0,75
für Jungrinder	0,66
für Schweine und Wildschweine unter 25 kg und 25 kg oder mehr	0,14
für Schafe und Ziegen unter 12 kg, 12 - 18 kg u. über 18 kg	0,32
für Einhufer	1,51

§ 4

Gebühr für die Untersuchung auf Trichinen

Die Gebühr beträgt je Tier bei Tieren, die nur der Untersuchung auf Trichinen unterliegen (z. B. Wildschweine) 5,50 €.

§ 5

Zusatzgebühr für Hausschlachtungen

Für Hausschlachtungen im Sinne des § 3 des Fleischhygienegesetzes wird zu den Gebühren nach § 2 Staffel bis 35 Tiere in Kleinbetrieben (ausgenommen Kaninchen und Kleinwild) und § 3 Abs. 2 ein Zuschlag je Tier von 9,40 Euro erhoben, wenn nicht mehr als drei Tiere in zeitlichem Zusammenhang geschlachtet werden.

§ 6

Gebühr für die Durchführung von BSE-Tests an Schlachtrindern

- (1) Für die bei den bis 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr von 35,80 Euro je Tier erhoben.
- (2) Für die bei den über 30 Monate alten Schlachtrindern durchzuführenden BSE-Tests wird eine Gebühr in Höhe von 25,30 € je Tier erhoben.

§ 7

Gebühr für Amtshandlungen in Zerlegungsbetrieben

- (1) Für Amtshandlungen nach Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 64/433/EWG und Art. 3 Abs. 1 Abschnitt B der Richtlinie 71/118/EWG wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 3,00 Euro je Tonne für Fleisch, das in einem Zerlegungsbetrieb angeliefert wird.
- (2) Findet die Zerlegung in einem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, so wird die Gebühr auf 1,35 Euro je Tonne verringert.
- (3) Ist nach der Richtlinie 85/73/EWG eine Gebührenerhebung auf Stundenbasis zulässig, wird anstelle der Gebühr nach Abs. 1 oder 2 in Betrieben, in denen das Fleisch gewonnen oder nicht gewonnen wird, eine Gebühr von:

- a) für den amtlichen Tierarzt
= 16,00 Euro je angefangene Viertelstunde
- b) für den Fleischkontrolleur
= 9,10 Euro je angefangene Viertelstunde erhoben.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in Kühl- und Gefrierhäusern

Für Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit eingelagertem Fleisch wird eine Gebühr erhoben, die den tatsächlichen Kosten entspricht. Diese beträgt:

- a) für den amtlichen Tierarzt = 16,00 Euro je angefangene Viertelstunde
- b) für den Fleischkontrolleur = 9,10 Euro je angefangene Viertelstunde.

§ 9

Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Für Kontrollen und Untersuchungen in

- Verarbeitungsbetrieben für Fleisch- und Geflügelfleischerzeugnisse
 - Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleisch- und Geflügelfleischzubereitungen
 - Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse und für frisches Geflügelfleisch oder Geflügelfleischerzeugnisse
 - Wildbearbeitungsbetrieben
 - Abgabestellen für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben
 - sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben
- wird nachstehende Gebühr erhoben:
- a) für den amtlichen Tierarzt
= 16,00 Euro je angefangene Viertelstunde
 - b) für den Fleischkontrolleur
= 9,10 Euro je angefangene Viertelstunde.

§ 10

Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

- (1) Für die Geflügelschlacht tieruntersuchung im Erzeugerbetrieb und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung sieht die EG-Richtlinie 20 % der Pauschalgebühr gemäß Anhang A Kapitel I Nr. 1 Buchstabe e) der Richtlinie 96/43 EWG vor, und zwar:

Geflügelgröße

Euro je Tier

Masthähnchen und -hühnchen, anderes junges Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühner und Federwild	0,002
anderes junges Mastgeflügel und Federwild mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr	0,004
anderes ausgewachsenes Geflügel oder Federwild mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr	0,008

- (2) Diese Pauschalgebühren entsprechen nicht den tatsächlichen Untersuchungskosten. Deshalb wird abweichend von diesen Gebühren eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Diese beträgt je angefangene Viertelstunde = 16,00 Euro.

§ 11**Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten**

Die Gebühren nach §§ 2, 4, 5, 8, 9 und 10 verdoppeln sich, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr, bei Schlachthöfen in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr, oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

§ 12**Wartegebühr**

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung um mehr als eine halbe Stunde oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um mehr als eine halbe Stunde oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen von mehr als einer halben Stunde, wird nach Ablauf der o.a. Zeiten eine Wartegebühr erhoben, wenn die Verzögerung/Unterbrechung vom Gebührenpflichtigen zu vertreten ist. Die Wartegebühr wird nur in nicht öffentlichen Betrieben erhoben und beträgt:

für den amtlichen Tierarzt
= 32,00 Euro je angefangene halbe Stunde
für den Fleischkontrolleur

= 18,20 Euro je angefangene halbe Stunde.

§ 13**Gebühr bei Nichtausführung eines Teiles der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung**

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 – 10 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat.
- (2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt bei Untersuchungen oder Amtshandlungen in öffentlichen Schlachtbetrieben für jeden eingesetzten Tierarzt 32,00 Euro und für jeden eingesetzten Fleischkontrolleur 18,20 Euro je angefangene halbe Stunde und bei den sonstigen Untersuchungen oder Amtshandlungen je angefangene halbe Stunde 32,00 Euro.

§ 14**Kosten/Auslagen für Rückstandsuntersuchungen bei begründetem Verdacht**

Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände (z.B. Stoffe mit pharmakologischer Wirkung im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes bzw. des § 8 Nr. 16 des Geflügelfleischhygienegesetzes) Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten/Auslagen zu tragen.

§ 15**Auslagen**

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können u.a. erhoben werden:

- Postgebühren
- Telegraf- und Fernspreckgebühren
- Zeugen- und Sachverständigengebühren
- Reisekosten, Fortbildungskosten
- Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren.

§ 16**Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlungen oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 17**Beitreibung**

Die Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

Wird die Gebühr bis zum Ablauf des Fälligkeitstages nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % der rückständigen Gebühr erhoben.

Bei der Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

§ 18**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienegesetz und Geflügelfleischhygienegesetz vom 18.12.2002 tritt mit Ablauf des 31.12.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Coesfeld, den 17.12.2003

gez. Pixa
Landrat

70/03 – Kreis Coesfeld**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2004**

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Coesfeld für das Haushaltsjahr 2004 mit Anlagen gem. § 54 der Kreisordnung NW (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160),

- a) Montag, 29.12.2003, und Dienstag, 30.12.2003
- b) Freitag, 02.01.2004,
- c) Montag, 05.01.2004, bis Donnerstag, 08.01.2004.

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld, Abteilung 420 - Finanzen, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 42 (Erdgeschoss), während der üblichen Dienststunden öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Die Frist endet mit Ablauf des 12.01.2004.

Die Einwendungen sind an den Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 420 Finanzen, Adresse wie oben angegeben, zu richten.

Über etwaige Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung beschließt der Kreistag des Kreises Coesfeld in öffentlicher Sitzung (§ 54 KrO NW).

Coesfeld, 18. Dezember 2003

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

71/03 - Kreis Coesfeld**Jahresrechnung 2002 und Entlastung des Landrates**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 17.12.2003 beschlossen:

- 1.) Der Kreistag nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 08.12.2003 zur Kenntnis.

- 2.) Der Kreistag stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 2002 wie folgt fest:

Soll-Einnahme	158.511.260,60 Euro
Soll-Ausgabe	158.511.260,60 Euro
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 Euro

- 3.) Die vom Landrat festgestellte und in der Sitzung des Kreistages am 09.04.2003 vorgelegte Jahresrechnung wird beschlossen.

- 4.) Der Kreistag erteilt gemäß § 53 Abs. 1 KrO in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO für die Jahresrechnung 2002 dem Landrat Entlastung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 53 KrO

NW i.V.m. § 94 Abs. 2 GO NW bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2002 mit Anlagen einschließlich Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit von

- a) Montag, 29.12.2003 bis Dienstag 30.12.2003,
- b) Freitag, 02.01.2004
- c) Montag, 05.01.2004 bis Donnerstag, 08.01.2004.

im Gebäude I der Kreisverwaltung Coesfeld - Abteilung Finanzen - Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 42, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Des Weiteren liegt auch der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung gem. § 101 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme durch Einwohner und Abgabepflichtige aus.

Coesfeld, 19. Dezember 2003

Kreis Coesfeld
Der Landrat
In Vertretung
gez. Gilbeau

72/03 – Kreis Coesfeld**Einteilung des Kreisgebietes in Wahlbezirke für die am 26. September 2004 stattfindende Kommunalwahl**

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit § 3 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2003 (GV. NRW. S. 644), gebe ich hiermit die Einteilung des Kreises Coesfeld (Wahlgebiet) in 27 Wahlbezirke bekannt.

Kreiswahlbezirk	Gemeinde	gemeindl. Wahlbezirke
I	Ascheberg tlw.	2, 7, 10 bis 14
II	Ascheberg tlw.	1, 3 bis 6, 8 und 9
III	Billerbeck tlw.	1, 2, 3, 6, 7 und 9
IV	Billerbeck tlw.	4, 5, 8, 10, 11, 12 und 13
V	Coesfeld tlw.	14, 15, 17 bis 19
VI	Coesfeld tlw.	4 bis 8
VII	Coesfeld tlw.	9 bis 11 und 16
VIII	Coesfeld tlw.	1 bis 3, 12 und 13
IX	Dülmen tlw.	1, 2, 6 bis 8
X	Dülmen tlw.	3 bis 5 und 13
XI	Dülmen tlw.	9 bis 12
XII	Dülmen tlw.	14 bis 17
XIII	Dülmen tlw.	18 bis 22
XIV	Havixbeck tlw.	5 bis 9, 12 und 13
XV	Havixbeck tlw.	1 bis 4, 10 und 11
XVI	Lüdinghausen tlw.	1 bis 6
XVII	Lüdinghausen tlw.	7 bis 11 und 13
XVIII	Lüdinghausen tlw.	12 und 14 bis 18
XIX	Nordkirchen	1 bis 14
XX	Nottuln tlw.	2 bis 6, 8, 14 und 15
XXI	Nottuln tlw.	1, 7, 9 bis 13 und 16
XXII	Olfen tlw.	1 bis 5, 8 bis 10
XXIII	Olfen tlw.	6, 7, 11 bis 16
XXIV	Rosendahl tlw.	1 bis 7
XXV	Rosendahl tlw.	8 bis 13
XXVI	Senden tlw.	1 bis 8
XXVII	Senden tlw.	9 bis 17

Die Einteilung ist vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 15.12.2003 beschlossen worden.

Coesfeld, 16.12.2003

Kreis Coesfeld
Der Landrat als Wahlleiter
gez. Pixa

73/03 – Kreis Coesfeld

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit -UVPG- vom 12.02.1990 in der zzt. gültigen Fassung

1. Die Gemeinde Senden beabsichtigt, den Rottgraben im Zuge der Baugebietsausweisung „Sporksfield“ im Ortsteil Bösensell teilweise zu verrohren.
2. Die Stadt Lüdinghausen beantragt die Reaktivierung eines Grabens entlang „Ächterste Bockhorst“ und damit verbunden die Wiederherstellung des ursprünglichen Einzugsgebietes des Reckelsumer Bachs.

Für beide Vorhaben ist ein wasserrechtliches Verfahren gem. § 31 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- erforderlich. Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit wurde für beide Maßnahmen ein Vorprüfungsverfahren (Screening) durchgeführt.

Es wird festgestellt, dass es für die unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Kreis Coesfeld, 10.12.03

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Mollenhauer

74/03 – Kreis Coesfeld

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Vorprüfungsverpflichtungen

Zwischen der Gemeinde Havixbeck

und

der Stadt Coesfeld

nachfolgend zusammen die „Beteiligten“ genannt, wird gemäß 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit –GkG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Vereinbarung getroffen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Havixbeck ist gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung –LHO- vom 26. April 1999 (GV. NW. S. 158), in der zurzeit gültigen Fassung zur Durchführung der

Vorprüfung der vom Landesrechnungshof festgestellten Finanzvorfälle (Einnahmen und Ausgaben des Landes) verpflichtet.

**§ 2
Aufgabenübertragung**

1. Die Stadt Coesfeld übernimmt die in § 1 genannten Vorprüfungsverpflichtung gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG in ihre Zuständigkeit. Sie führt die Vorprüfung durch ihr Rechnungsprüfungsamt (RPA) im Rahmen und nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW eigenständig durch.
2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass damit das Recht und die Pflicht sowie die Verantwortung für die Vorprüfung auf die Stadt Coesfeld übergehen.

**§ 3
Prüfungsverfahren**

Die Beteiligten gehen davon aus, dass das RPA die Aufgaben nach § 100 LHO bei der Gemeinde Havixbeck in gleicher Weise wahrnimmt wie bei der Stadt Coesfeld selbst.

**§ 4
Kosten**

1. Die Stadt Coesfeld stellt der Gemeinde Havixbeck nach Abschluss des Kalenderjahres auf der Grundlage prüffähiger Aufzeichnungen die mit der Vorprüfung verbundenen Sach- und Personalkosten in Rechnung.
2. Die Sach- und Personalkosten werden in Stundensätzen auf Selbstkostenbasis zusammengefasst. Die Stadt Coesfeld berechnet die Stundensätze jährlich neu.
3. Soweit Reisekosten entstehen, werden diese nach Reisekostenrecht NRW in der jeweils geltenden Fassung erstattet.

**§ 5
Beginn, Kündigung**

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Jahr. Sie verlängert sich jeweils für ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis zum 01.10. des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.
3. Sowohl der Abschluss als auch die Beendigung dieser Vereinbarung sind dem Landesrechnungshof zu deren Information anzuzeigen.

Coesfeld, den 04.12.2003

Havixbeck,
den 10.12.2003

**Für die
Stadt Coesfeld:**

gez. Öhmann,
Bürgermeister

gez. I. Beutel-Menzel
Städt. Verwaltungsdirektorin

**Für die
Gemeinde Havixbeck:**

gez. K. Gottschling,
Bürgermeister

gez. Pott,
Beigeordneter

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Havixbeck und der Stadt Coesfeld zur Übertragung von Vorprüfungsverpflichtungen wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. LS. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) genehmigt.

Coesfeld, den 15.12.2003

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mach ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 15.12.2003

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

75/03 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302016548 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck Sitz in Ahaus und Dülmen -
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 12. März 2004 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus/Dülmen, den 12. Dezember 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krämer

Bekanntmachung

Die Sparkasse Westmünsterland, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunden mit den Nummern 302143458 und 382073435 hiermit für kraftlos.

Ahaus/Dülmen, den 10. Dezember 2003

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -

Der Vorstand
gez. Krämer
